

Synode. Jugendkirche „jenseits im Viadukt“. Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung der anlässlich der Überführung in ein ständiges Angebot erhobenen Forderungen

Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht und Antrag an die Synode:

Bericht

1. Ausgangslage

An der Synodensitzung vom 10. Dezember 2002 hat der Synodalrat des Kantons Zürich die Motion „Jugendkirche“, die am 24. Oktober 2002 vom damaligen Synodalen Karl Conte und fünf Mitunterzeichnenden eingereicht wurde, entgegengenommen. Ziel der Motion war es, dass der Synodalrat der Synode einen Antrag für ein Pilotprojekt „Jugendkirche“ vorlegt.

Am 3. November 2005 entschied die Synode auf der Grundlage eines Detailkonzepts, dass das Projekt „Jugendkirche Zürich – Eine Kirche für junge Erwachsene“ am 1. August 2006 starten kann. Für das von Körperschaft und Stadtverband finanziell getragene vierjährige Pilotprojekt bis 31. Juli 2010 wurden insgesamt 2,475 Millionen Franken vorgesehen. Davon wurden zulasten der Körperschaft CHF 1,650 Millionen bewilligt.

Gemäss Detailkonzept 2005 ist das Ziel der Jugendkirche, dass junge Erwachsene – insbesondere im Alter zwischen 18 und 30 Jahren – im Rahmen von religiösen und kulturellen Veranstaltungen positive Erfahrungen machen können mit Glauben, Spiritualität und Kirche. Es soll keine Kirche für die Jugendlichen, sondern mit den Jugendlichen geschaffen werden. Sie sollen ihre Religiosität mit ihren Formen und Mitteln ausdrücken können.

An ihrer Sitzung vom 6. November 2008 hat die Synode im Rahmen der Beschlüsse zum Geschäft „Jugendkirche Zürich. Bauprojekt ‚Jugendkirche im Viadukt‘. Verlängerung der Pilotprojektphase um zwei Jahre bis zum 31. Juli 2012“ einerseits den Kosten für das Bauprojekt sowie andererseits den Mehrkosten für die Verlängerung der Pilotprojektphase zugestimmt.

An der Synodensitzung vom 8. April 2010 wurden der Zwischenbericht zum Projekt Jugendkirche Zürich und das Betriebskonzept „Viaduktkirche in den Bogen 11 und 12“ sowie der neue Namen *jenseits IM VIADUKT* zur Kenntnis genommen.

An der Sitzung der Synode vom 19. April 2012 wurden sowohl der Projektbericht 2011 wie auch die Überführung des Projekts in ein ständiges Angebot mit grossem Mehr gutgeheissen. Die Beschlüsse dieser Sitzung lauten im Detail:

Der Projektbericht 2011 jenseits IM VIADUKT vom 2. Dezember 2011 sowie der Bericht des Synodalrats zur Jugendkirche „jenseits IM VIADUKT“ vom 16. Januar 2012 werden zur Kenntnis genommen.

Nach Abschluss der Projektphase per 31. Juli 2012 wird das „jenseits IM VIADUKT“ überführt in ein ständiges Angebot der Katholischen Kirche im Kanton Zürich für junge Erwachsene im Alter von 18 bis 30 Jahren.

Für die Fortführung des Angebots werden jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 650'000 zulasten der Kostenstelle 208 (Jugendkirche Zürich) bewilligt. Für die Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Dezember 2012 gilt die Bewilligung pro rata temporis (5/12).

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 258

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben werden ab dem Rechnungsjahr 2014 im Voranschlag den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Der Synodalrat erstellt bis Ende Juni 2013 zuhanden der Synode einen Zwischenbericht über die Fortschritte zur Umsetzung der in den Erwägungen erhobenen Forderungen.

Ziffern 2 und 4 des Beschlusses unterstehen gemäss Art. 12 1 lit. c der Kirchenordnung dem fakultativen Referendum.

Der vorliegende Bericht will den Auftrag erfüllen, den die Synode im Beschluss mit der Ziffer 5 dem Synodalrat gegeben hat.

2. Die Aussenperspektive

Die Kommission *jenseits* hat Anfang 2013 entschieden, für diesen Zwischenbericht eine Fachperson um eine Aussenperspektive zu bitten. In Gesprächen mit der Kommission und dem Team sowie durch das Studium der verschiedenen Konzepte und Berichte hat die wissenschaftliche Mitarbeiterin des Schweizerischen Pastoralsoziologischen Instituts, Frau Dr. Eva Baumann-Neuhaus, sich ein Bild über die Ansprüche und Wirklichkeit des *jenseits IM VIADUKT* gemacht.

Ihr „Bericht zum *jenseits IM VIADUKT* – eine Aussenperspektive“ von Ende Juni 2013 ist integrierender Bestandteil dieser Synodenvorlage. Im Bericht werden religionssoziologische Beobachtungen gemacht und das *jenseits* mit seiner Vision, mit seinem Verständnis von Religion und Subjektwerdung und insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe(n) evaluiert.

In ihren grundsätzlichen Überlegungen hält die Autorin auf Seite 6 unter anderem als Fazit fest, dass den unterschiedlichen Bedürfnissen einerseits der „jungen, urbanen und kirchenfernen Menschen“ und andererseits der „kirchlich sozialisierten Jugendlichen aus den Pfarreien“ bei den Angeboten auf die jeweiligen Zielgruppen sensibel Rechnung getragen werden sollte. Dies ist für das Team anforderungsreich und gleicht manchmal einer „Spagatübung“.

Zudem verweist die Autorin auf Seite 9 auf die zentrale Orientierung des *jenseits*: „Welches sind die Fragen, die sie [die jungen Erwachsenen] bewegen, zu deren Beantwortung die Gesellschaft keine befriedigenden, richtungsweisenden und sinnstiftenden Antworten bereitzustellen vermag?“

Auf Seite 10 des Berichts wird auf einzelne Anliegen und Forderungen der Synode aus den Bereichen Spiritualität, Kontakt zu den Pfarreien, Öffnungszeiten und Zielgruppenalter eingegangen. Dabei wird auch klar aufgezeigt, welche Grenzen solche Ansprüche durch die Erfahrung der Wirklichkeit haben. All diese Überlegungen und Beobachtungen sind für das Team und für die Kommission für die tägliche Arbeit und für die künftige Entwicklung des *jenseits* wichtig.

3. Die Forderungen und deren Stand der Umsetzung

Im Rahmen des Berichts der Sachkommission Seelsorge zum Projektbericht 2011 wurden Forderungen formuliert. Diese wurden bereits an einem Treffen zwischen der Sachkommission und dem Team *jenseits* am 14. Februar 2013 besprochen. Hier werden die Forderungen noch einmal aufgeführt und über den Stand der Umsetzung informiert:

Forderung: Kontakt und Zusammenarbeit mit der pfarreilichen kirchlichen Jugendarbeit; Vernetzung des *jenseits IM VIADUKT* mit den Ortspfarrreien, ihren Jugendlichen und den örtlichen Seelsorgern/innen; Profilierung der religiös-kirchlichen Aktivitäten.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 259

Umsetzung: Ein reger Kontakt besteht mit dem Ortspfarrer und dem Vikar der nahen Pfarrei St. Josef in Zürich. Auch haben verschiedene kirchliche Jugendarbeiter an den Veranstaltungen teilgenommen und treffen sich im Rahmen ihrer Jugendarbeitsrunden im *jenseits*. Vermehrt treffen sich verschiedene Gruppen im Rahmen ihres Sekundarstufenreligionsunterrichts. Immer wieder kommen Klassen der Mittelschulseelsorge und Firmgruppen ins *jenseits* und sprechen mit dem Team. Es beteiligen sich junge Personen aus Pfarreien am Angebot „Talent Café“. Nach wie vor besuchen Gruppen und Vereine aus Pfarreien das *jenseits*. Der Bogen 12 wird als Raum der Stille sowohl am Mittag wie am Abend genutzt. Zu allen hohen christlichen Feiertagen und Kirchenjahreszeiten (Advent, Weihnachten, Fastenzeit, Ostern, Pfingsten) werden spezielle Angebote gemacht und das Schaufenster thematisch gestaltet. Diese kreativen Ideen dienen als Anregungen für Aktivitäten in den Pfarreien. Das *jenseits IM VIADUKT* versteht sich nach wie vor als Ergänzung zur Pfarrei.

Forderung: Regelmässige Mitarbeit eines Seelsorgers oder einer Seelsorgerin (mindestens im Umfang von 10 Stellenprozenten).

Umsetzung: Seit Spätsommer 2012 arbeitet Karsten Riedl als priesterlicher Mitarbeiter. Er hat mit dem Team und mit jungen Erwachsenen das regelmässige Gottesdienstangebot „ViaDom“ initiiert.

Forderung: Verstärkung der Bereiche Seelsorge und Spiritualität.

Umsetzung: Im Vergleich zu den Jahren 2010 und 2011 wurden im Jahr 2012 und im ersten Halbjahr 2013 doppelt so viele Anlässe in den Bereichen Seelsorge und Spiritualität durchgeführt. Damit ist aber die Entwicklung nicht abgeschlossen. Das Team wird auch in Zukunft nach neuen Ideen für zusätzliche Angebote in diesen Bereichen suchen.

Forderung: Änderung der Öffnungszeiten (an hohen Feiertagen sowie abends am Wochenende).

Umsetzung: Aktuell ist das *jenseits* am Dienstag und Mittwoch von 11 bis 18 Uhr, am Donnerstag von 11 bis 23 Uhr, am Freitag von 11 bis 22 Uhr und am Samstag von 14 bis 18 Uhr offen. Insbesondere am Donnerstag und Freitag ist die Präsenz über die offiziellen Öffnungszeiten hinaus notwendig. Die erhöhte Präsenz im *jenseits* kann u.a. aufgrund der Anstellung von vier jungen Frauen im Stundenlohn gewährleistet werden. Der Generalvikar hat gegenüber dem Team festgehalten, dass eine Präsenz an den Feiertagen, wie z.B. am Heiligabend oder am Weihnachtstag, nicht notwendig ist. Hier halten sich auch die jungen Erwachsenen meist im Familienkreis auf.

Forderung: Entwicklung der Altersgruppen mit Besuchenden im Alter von 25 bis 30 Jahren beobachten und eventuell Angebote anpassen.

Umsetzung: Grundsätzlich hat sich die Erweiterung der Zielgruppe auf bis 30-Jährige sehr bewährt. Spezielle Angebote für die Altersgruppe von 25- bis 30-Jährigen wurden jedoch nicht eingeführt. Hingegen zeigt sich bei einzelnen Veranstaltungen (z.B. ViaDom oder Film- und Leseabende), dass sich dafür eher Personen aus diesem Alterssegment interessieren.

Forderung: Externe Evaluation durchführen.

Umsetzung: Die Kommission *jenseits* hat sich in Absprache mit dem Leiter des *jenseits* darauf verständigt, dass ab dem Jahr 2015 eine externe Fachperson das Team begleitet und

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 260

den Auftrag erhält, bis Anfang 2016 eine Evaluation der Entwicklung des *jenseits* erstellt. Aufgrund dieser Evaluation soll das Betriebskonzept angepasst bzw. geändert, der Synode Ende 2016 zur Kenntnis vorgelegt und ab 2017 eingeführt werden.

4. Stellungnahme des priesterlichen Mitarbeiters

Der priesterliche Mitarbeiter Karsten Riedl ist seit zwölf Jahren Priester und heute Pfarreiseelsorger in Wädenswil sowie Klinikseelsorger in der Psychiatrischen Klinik Kilchberg. Seit dem Spätsommer 2012 wirkt er im *jenseits*-Team als priesterlicher Mitarbeiter in einer „Nach-Aufwand-Anstellung“ mit einem Umfang von ca. 10-15 Stellenprozenten. Ende Juni 2013 hält er im Blick auf seine bisherige und aktuelle Arbeit fest:

Vor einem Jahr bin ich gefragt worden, als priesterlicher Mitarbeiter im jenseits mitzuarbeiten. Seitdem wirke ich mit einem hochmotivierten Team an einem Ort, wo junge Menschen überlieferte Glaubensformen eindrucksvoll in die heutige Sprache übersetzt vorfinden. Ich bin immer wieder fasziniert, wie offen junge Menschen über ihren Glauben reden und wie nachhaltig katholischer Glaube auf junge Menschen wirkt. Die Katholische Kirche im Kanton Zürich wäre um einiges ärmer, wenn es das pulsierende Glaubensleben des jenseits nicht hätte! Eine junge Frau brachte es vor wenigen Wochen auf den Punkt: „Wenn es das jenseits nicht gäbe, hätte ich die Hoffnung auf eine Zukunft mit der Kirche schon längst aufgegeben.“

In einem Interview mit der Zeitschrift „Sonntag“ (Heft 21 vom 23. Mai 2013, S. 11) antwortet Karsten Riedl auf die Frage, inwiefern sich die Arbeit im *jenseits* von derjenigen in der Pfarrei unterscheidet, wie folgt:

In der Pfarrei ist der Priester die treibende Kraft hinter allem. Hier im jenseits hingegen muss man sich bis zu einem gewissen Grad von den Besucherinnen und Besuchern mitreissen lassen, muss sich auf Dinge einlassen, etwas ausprobieren und sehen, ob es funktioniert. Ich darf mich auch von den Jugendlichen inspirieren lassen, denn letztlich sind sie es, die unsere Kirche gestalten – und nicht umgekehrt. Dabei ist es unwichtig, wie viele Menschen Spass haben an unserem spirituellen und kulturellen Programm. Es müssen nicht immer gleich die Massen bewegt werden.

5. Würdigung durch den Generalvikar und den Synodalrat

Der Generalvikar und der Synodalrat sind entschlossen und bereit, den eingeschlagenen Weg mit dem Team des *jenseits* weiterzugehen. Die offenen Fragen, die der Bericht der ausserstehenden Fachperson gestellt hat, werden auch künftig berücksichtigt, gleichzeitig aber die sehr guten Ansätze und Erfahrungen des Einbezugs von pfarreilichen Ansprechpersonen weitergeführt.

Generalvikar Josef Annen freut sich sehr, dass es gelungen ist, mit dem priesterlichen Mitarbeiter unter anderem ein explizit gottesdienstähnliches Angebot des Teams unter dem Titel „ViaDom“ zu installieren. Dieses neue Angebot wird mit jungen Menschen vorbereitet, aktualisiert z.B. die biblischen Botschaften der hohen christlichen Feiertage und ist eine spirituelle Feier. Auch hat sich der Generalvikar im Gespräch mit den einzelnen Mitarbeitenden vergewissert, dass das Team immer wieder darauf hinweist, dass das *jenseits* ein Angebot der Katholischen Kirche im Kanton Zürich ist.

Der Synodalrat nimmt mit Genugtuung von den Anstrengungen des Teams und der Verantwortlichen Kenntnis, auf die Anliegen und Forderungen verschiedener Menschen immer nach Möglichkeit einzugehen, ohne aber das Profil aus den Augen zu verlieren. Er ist sich jedoch

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 261

auch bewusst, dass durch die umfassende Ausrichtung auf die Zielgruppen und eventuell aufgrund gewünschter längerer Öffnungszeiten zusätzliche Kosten im Personalbereich anfallen können. Das nach wie vor hohe Engagement der Mitarbeitenden und die Offenheit für kreative, neue Angebote verdienen wertschätzende Anerkennung.

Antrag

Die Synode

Nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 8. Juli 2013

beschliesst:

Der Zwischenbericht des Synodalrats zur Jugendkirche *jenseits IM VIADUKT* über den Stand der Umsetzung der anlässlich der Überführung in ein ständiges Angebot erhobenen Forderungen und der „Bericht zum *jenseits IM VIADUKT* – eine Aussenperspektive“ von Dr. Eva Baumann-Neuhaus von Ende Juni 2013 werden zur Kenntnis genommen.

Der Synodalrat beschliesst, mit der Endredaktion werden Ruth Thalmann und Josef Annen beauftragt.

Anhang:

- Bericht zum *jenseits IM VIADUKT* – eine Aussenperspektive, erstellt Ende Juni 2013 durch Dr. Eva Baumann-Neuhaus, SPI St. Gallen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 262

Synode. Verkauf der Liegenschaft Carl Spitteler-Strasse 38**Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht und Antrag an die Synode:****Bericht****Die Paulus-Akademie Zürich an der Carl Spitteler-Strasse 38**

Im Jahr 1964 wurde nach den Plänen des Architekten Dr. Justus Dahinden die Überbauung auf den Grundstücken Kat. Nrn. 2966 und 2967 (Kirche, Pfarrhaus, Turm, Paulus-Akademie) in Witikon-Zürich erstellt; gemäss den separat ausgewiesenen Erstellungskosten betragen die Baukosten für das Gebäude Paulus-Akademie CHF 1'557'794.75 (Bauabrechnung 1967).

Mit Datum vom 23. September 1971 wurde zwischen der Römisch-katholischen Kirchenstiftung Witikon und der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich der Baurechtsvertrag zur Begründung des selbständigen und dauernden Baurechts auf Kat. Nr. 2970 geschlossen und mit Grundbuchanmeldung vom selben Tag zur Eintragung ins Grundbuch angemeldet. Mit der Begründung des Baurechts ging die sich auf dem belasteten Grundstück befindliche Baute – Kirchengemeindehausanbau (Academie), Carl Spitteler-Strasse 38, Assk. Nr. 564, Versicherungswert CHF 1'370'000 (Schätzung 1967) ins Eigentum der Baurechtsnehmerin, der Körperschaft über.

Das Baurecht wurde mit folgenden Rechten und Pflichten verbunden:

- Beibehaltung des erstellten Gebäudes als katholische Akademie; jede Änderung der Zweckbestimmung ist vom Einverständnis der Baurechtsgeberin abhängig;
- Recht der Stiftung zur Mitbenutzung der auf dem Grundstück befindlichen Parkplätze;
- Pflicht der Körperschaft zum ordnungsgemässen, zweckentsprechenden Unterhalt von Gebäude und nicht überbauter Flächen;
- Übernahme aller mit den Gebäuden und Boden verbundenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen (Steuern, Abgaben, Schadenersatzansprüche Dritter zufolge Überschreitung des Eigentumsrechtes oder wegen Werkmängel, usw.).

Die Dauer des Baurechtes wurde bis 31. Dezember 2070 begrenzt.

Seit der Einweihung der Paulus-Akademie am 2. Oktober 1966 bis heute hat die Körperschaft dieses Baurecht im Rahmen der „Paulus-Akademie“ genutzt. Diese Räumlichkeiten wurden durch die Anmietung von Räumen Pfarreizentrum Zürich-Witikon ergänzt.

Laut den Synodenbeschlüssen vom 24. Juni 2010 und vom 19. April 2012 wird die Körperschaft an der Pfingstweidstrasse in Zürich ein neues Akademiegebäude bauen. Dieses kann die Paulus Akademie bei planungsgemässigem Verlauf der Bauarbeiten Ende 2015 beziehen. Aus diesem Grund will der Synodalrat das per 31. Dezember 2015 auf das obbeschriebene Baurecht in Zürich-Witikon verzichten und einen vorzeitigen Heimfall herbeiführen.

Die Stiftung ist zur vorzeitigen Rücknahme des Baurechts gemäss dem ausgearbeiteten Vertrag bereit. Sie wird die Räume einer neuen Nutzung für die Pfarrei zuführen.

Übertragung der Liegenschaft vom Verwaltungsvermögen auf das Finanzvermögen

Liegenschaften im Verwaltungsvermögen dienen unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung, zum Beispiel als Kirche, Pfarreiheim. Dem Finanzvermögen sind all jene Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 264

zugeordnet, mit denen ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung kaufmännisch gearbeitet werden kann. Liegenschaften, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, können vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen und danach auch an Dritte veräussert werden. Aus diesem Grund ist die Liegenschaft Carl Spitteler-Strasse 38 vom Verwaltungs- auf das Finanzvermögen zu übertragen.

Der Synodalrat stellte fest, dass er nach dem Wegzug der Paulus-Akademie die frei werden- den Akademieräume für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigen wird. Er schaute in seinem Umfeld nach möglichen Interessenten, die an einer Miete oder einem Kauf interessiert sein könnten und deren Tätigkeit sich mit dem Kirchenzentrum gut verbinden liesse. Die Körperschaft war dabei in der Auswahl nicht frei. Gemäss Baurechtsvertrag muss die Stiftung als Baurechtsgeberin mit jeder Hand- und Nutzungsänderung einverstanden sein. Die Baurechtsgeberin war deshalb für einen Verkauf die erste Adresse. Gewisses Nutzungsinteresse meldeten nur quartierbezogene Interessenten an (privater Mittagstisch, Kreisschulpflege Zürich-Zürichberg). Letzteres sprach auch dafür, das Gebäude der Pfarrei zu übergeben, da sie am Quartierleben unmittelbar teilnimmt und es aktiv mitgestaltet.

Wert der Liegenschaft und Ermittlung der Heimfallsentschädigung

Die Stiftung zeigte am Erwerb des Gebäudes Interesse. Rechtlich bedeutet dieser Vorgang den vorzeitigen Heimfall des Gebäudes an die Baurechtsgeberin. Der Baurechtsvertrag sieht für diesen Fall vor, dass eine angemessene Entschädigung zu leisten ist, deren Höhe dem Verkehrswert entsprechen soll.

Um den Wert der Liegenschaft abschätzen zu können, hat der Synodalrat bei VERIT-Immobilien eine Schätzung in Auftrag gegeben. Die VERIT-Studie vom April 2012 ermittelte für das Gebäude folgende Werte zum Heimfallszeitpunkt:

- Substanzwert CHF 2'334'000
- DCF(i)-Wert der Baute CHF 558'000

Die beiden errechneten Werte weichen stark voneinander ab. Der Grund für diese starke Abweichung ist vor allem in der unterschiedlichen Betrachtungsweise der beiden Werte zu finden. (Der Discounted Cashflow (DCF) errechnet sich im Wesentlichen aus den möglich zu erzielenden Erträgen der Investition.)

Da Liegenschaften wie diejenige für die Paulus-Akademie praktisch nie auf dem freien Markt gehandelt werden, gibt es keinen Markt für derartige Objekte. Damit kann auch die Frage nach dem Verkehrswert nicht direkt beantwortet werden, denn dieser existiert gemäss herkömmlicher Definition nicht. Beide ermittelten Werte kommen aufgrund stark unterschiedlicher Betrachtungsweise als wertrelevant für die Bestimmung des Verkehrswertes in Frage.

Nach eingehenden Verhandlungen zwischen den Vertretern der Stiftung und des Synodalrates einigten sich die Parteien auf eine Heimfallsentschädigung von CHF 550'000. Folgende Gründe sprechen für eine Entschädigung im untersten Bereich der Wertbetrachtung:

- Der Wert der Liegenschaft wird durch Auflagen (Denkmalschutz, Lage zur Kirche) sowie durch den Unterhaltsrückstand erheblich eingeschränkt.
- Die Stiftung ist mit einem Eigenkapital von ca. CHF 1/3 Mio. und einer Liquidität von unter CHF 100'000 zu einer nachhaltigen Verwendung der Liegenschaft nur dann in der Lage, wenn der Heimfallpreis für sie erschwinglich ist.
- Für die Umnutzung der Paulus-Akademie muss die Stiftung zwischen 2,5 und 7 Mio. CHF aufwenden. Eine Finanzierung ist heute noch nicht gesichert.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 265

- Der im Baurechtsvertrag vereinbarte Baurechtszins wurde seit Beginn und ohne sicher erkennbaren Grund weder eingefordert noch bezahlt.
- Die Pfarrei erleidet mit dem Wegzug der Paulus-Akademie einen ideellen Verlust und muss auch mit finanziellen Einbussen rechnen (permanente und temporäre Raummieten durch die Paulus-Akademie).
- Das Gebäude bleibt weiter im kirchlichen Besitz.

Vertrag betreffend Heimfall

Stiftungsrat und Synodalrat haben im April 2013 einem Vertrag betreffend den vorzeitigen Heimfall zugestimmt. Dieser beinhaltet folgende wesentliche Punkte:

- Das Baurecht wird in gegenseitigem Einvernehmen per 31. Dezember 2015 gelöscht. Die sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäulichkeiten fallen per diesem Datum ins Eigentum der Grundeigentümerin, der Stiftung zurück.
- Die Stiftung zahlt an die Körperschaft eine Entschädigung von total CHF 550'000.—.
- Bis zur Löschung des Baurechts ist die Körperschaft berechtigt, das Baurecht im bisher umschriebenen Umfang zu nutzen. Der Besitzes- und Eigentumsübergang findet ebenfalls per 31. Dezember 2015 statt.
- Sollte sich aufgrund von Bauverzögerungen am neuen Standort der Paulus-Akademie das Verlassen der Räume durch die Körperschaft verzögern, suchen die Parteien gemeinsam Lösungen, um den Akademiebetrieb zu gewährleisten; daraus resultierende Kosten gehen zulasten der Körperschaft.
- Die Stiftung ist berechtigt, bereits während der Zeitdauer bis zur Löschung des Baurechtes Planungsarbeiten vorzunehmen.
- Nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat und den Synodalrat bedarf der Vertrag zu seiner Gültigkeit noch der Genehmigung durch die Synode der römisch-katholischen Körperschaft und durch die Stiftungsaufsicht der römisch-katholischen Kirchenstiftungen.

Verwendung der Mittel

Der Körperschaft fliessen Ende 2015 aus dem vorzeitigen Heimfall finanzielle Mittel im Umfang von CHF 550'000 zu. Der Buchwert der Liegenschaft Carl Spitteler-Strasse 38 betrug am 31. Dezember 2012 noch CHF 4'100. Er wird aufgrund der vorzunehmenden Abschreibungen für Verwaltungsliegenschaften bis zum Eintreffen des Heimfalls noch weiter sinken. Die Differenz zwischen Heimfallsentschädigung und Buchwert wird dann dem Eigenkapital zugeschlagen.

Antrag

nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 8. Juli 2013

beschliesst:

1. Der Umwidmung der Liegenschaft Carl Spitteler-Strasse 38, Zürich, vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen wird zugestimmt.
2. Der Vertrag zwischen der Körperschaft und der Pfarrkirchenstiftung Zürich-Witikon über den vorzeitigen Heimfall des Gebäudes an der Carl Spitteler-Strasse 38, Zürich, wird genehmigt

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 266

3. Der den Buchwert der Liegenschaft übersteigende Anteil an der Heimfallentschädigung wird dem Eigenkapital der Römisch-katholischen Körperschaft zugeschlagen.
4. Mitteilung an den Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 267

Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement)/Änderung vom 18. April 2013

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 18. April 2013 auf Antrag des Synodalrates beschlossen, § 55 des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) wie folgt zu ändern und per 1. Juli 2013 in Kraft zu setzen:

| | |
|-------------------|--|
| Beitragskürzung | § 55 Abs. 1 unverändert |
| und -verweigerung | ² Der Normaufwandsausgleichsbetrag wird in folgendem Ausmass gekürzt: |
| | lit. a-c unverändert |
| | d. um 50%, wenn das Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2-fache überschreitet. |
| | e. um 100%, wenn das Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2,5-fache überschreitet |
| | Abs. 3 unverändert. |

Gemäss Art. 12 lit. b KO untersteht die Reglementsänderung dem fakultativen Referendum. In der Folge wurde der Beschluss gemäss Art. 15 KO rechtmässig publiziert und ist in Rechtskraft erwachsen. Der Synodalrat hat gemäss § 145 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) die Rechtskraft des Synodenbeschlusses festzustellen und dies zu veröffentlichen.

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 15 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich und § 145 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR),

beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass die Referendumsfrist zum Beschluss der Synode vom 18. April 2013 betreffend Teilrevision des Reglements über den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich unbenutzt abgelaufen ist und dass dieser Beschluss daher rechtskräftig geworden ist.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt.
4. Mitteilung an Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar-Escher-Haus, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, Synode der Römisch-Katholischen Körperschaft, Geschäftsleitung, Hirschengraben 70, 8001 Zürich, Rekurskommission der Römisch-Katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, Domenig Gaudenz, Bereichsleiter Finanzen Synodalrat, Hirschengraben 66, 8001 Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 268

Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Neuwahl der Pfarrer vom 18. April 2013 (Feststellung Rechtskraft/Inkrafttreten)

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 18. April 2013 auf Antrag des Synodalrates den Erlass des Reglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Neuwahl der Pfarrer beschlossen. Dieses ersetzt die Verordnung der römisch-katholischen Zentralkommission über die Neuwahl von Pfarrern vom 9. September 1964 (LS 182.22).

Gemäss Art. 12 lit. b KO untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Er wurde am 3. Mai 2013 im Sinne von Art. 15 KO rechtmässig publiziert und ist in Rechtskraft erwachsen. Der Synodalrat hat gemäss § 145 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) die Rechtskraft des Synodenbeschlusses festzustellen und dies zu veröffentlichen. Zudem hat er das Datum für die Inkraftsetzung des Reglements festzulegen.

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 15 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich und § 145 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR),

beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass die Referendumsfrist zum Beschluss der Synode vom 18. April 2013 betreffend Erlass des Reglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Neuwahl der Pfarrer unbenutzt abgelaufen ist und dass dieser Beschluss daher rechtskräftig geworden ist.
2. Das Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft über die Neuwahl der Pfarrer vom 18. April 2013, welches die Verordnung der Römisch-katholischen Zentralkommission über die Neuwahl von Pfarrern ersetzt (LS 182.22), wird auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Wird gegen dagegen ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
3. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 5 Tagen und gegen Ziffer 2 innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
4. Veröffentlichung im Amtsblatt und Publikation des Reglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Neuwahl der Pfarrer in der Gesetzessammlung.
5. Mitteilung an, Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar-Escher-Haus, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, Synode der Römisch-Katholischen Körperschaft, Geschäftsleitung, Hirschengraben 70, 8001 Zürich, Rekurskommission der Römisch-Katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 269

Römisch-katholische Körperschaft. Synodalrat. Ökumenische Vereinbarungen. Schiedsverfahren

Ausgangslage

Die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich und die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich erbringen zahlreiche Dienste und seelsorgerliche Angebote in ökumenischer Zusammenarbeit. Grundlage dieser Zusammenarbeit bildet eine Vereinbarung – in der Regel ein Vertrag – zwischen den beiden kantonalen kirchlichen Körperschaften. Teilweise sind auch Dritte als Vertragsparteien in solche Vereinbarungen miteinbezogen. Die Mehrzahl dieser Verträge enthält eine Schiedsklausel. Diese regelt das Vorgehen, wenn sich die Vertragsparteien in Umsetzung und Auslegung des Vertrags uneinig sind. Es wird regelmässig die Einsetzung eines Schiedsgerichts vorgesehen.

Einschätzung aus Verwaltungssicht

Die Erfahrungen aus der langjährigen ökumenischen Zusammenarbeit lassen den Wert solcher Schiedsklauseln als fraglich erscheinen. Entscheidend für eine erfolgreiche ökumenische Zusammenarbeit ist letztlich der Wille der Vertragsparteien, eine Aufgabe gemeinsam zu erfüllen. Solange dieser Wille besteht, ist es möglich Differenzen im Dialog zu klären und offene wie neue Fragen in einer für beide Vertragsparteien tragbaren Weise zu lösen. Insofern besteht von vornherein kein Bedarf an einer Schiedsklausel bzw. einem schiedsgerichtlichen Verfahren.

Lässt sich eine einvernehmliche Lösung im direkten Dialog zwischen den Vertragsparteien nicht herbeiführen, dürften in der Regel auch Wille und Interesse an einer weiteren Zusammenarbeit fehlen. Daran vermag auch ein Schiedsverfahren nichts zu ändern. Zudem kann ein Schiedsspruch die weitere Zusammenarbeit dann erschweren, wenn sich die im Schiedsverfahren unterlegene Partei benachteiligt fühlt. In Fällen, in denen der Dialog zu keinem befriedigenden Ergebnis bzw. zu keiner Bereinigung aufgekommener Differenzen zu führen vermag, sollte statt eines von Dritten geleiteten Schiedsverfahrens sinnvollerweise eine Auflösung der betreffenden Vereinbarung ins Auge gefasst werden.

Lösungsansatz aus Verwaltungssicht

Aufgrund dieser Überlegungen kamen der Leiter Rechtsdienst des Kirchenrates und der Generalsekretär des Synodalrates zum Schluss, ihren je vorgesetzten Behörden die Schiedsklauseln in den bestehenden Vereinbarungen zwischen Körperschaft und Landeskirche mittels gleichlautender Beschlüsse von Synodalrat und Kirchenrat ersatzlos aufzuheben. Soweit bei solchen Vereinbarungen zusätzlich Dritte Vertragspartei sind, sei mit Blick auf den damit verbundenen, erheblichen Aufwand auf die Aufhebung der Schiedsklausel vorläufig zu verzichten. Stattdessen sei in Aussicht zu nehmen, dass Körperschaft und Landeskirche die Aufhebung der Schiedsklausel im Rahmen einer nächsten Änderung der betreffenden Vereinbarungen beantragen werden.

Optik von Behördenmitgliedern von beiden kantonalen kirchlichen Körperschaften

Im Zuge der Erarbeitung der Vorlagen für einen Vertrag zwischen der reformierten Landeskirche und der katholischen Körperschaft zur ökumenischen Dienststelle kabel zuhanden von Synodalrat und Kirchenrat ergab sich aus der Sicht der beiden federführenden Behördenmit-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 287

gliedern die Notwendigkeit, in den erwähnten Vertrag unter der Marginalie „Schiedsverfahren“ folgende Regelung aufzunehmen:

„Ergeben sich aus diesem Vertrag Streitigkeiten, die von der Steuergruppe nicht beigelegt werden können, werden der Kirchenratspräsident sowie der Synodalratspräsident und je eine weitere Person beigezogen.“

Steuergruppe und Beigezogene unternehmen einen Einigungsversuch. Sie bestimmen das entsprechende Verfahren.

Dieses Verfahren ist nicht Voraussetzung für eine rechtsgültige Kündigung des Vertrages“.

Katholischerseits war der Vorsteher des Ressorts Soziales als federführendes Behördenmitglied bei der Ausarbeitung des kabel-Vertrages in seiner Absicht, im Vertrag eine entsprechende Klausel vorzusehen, vom Synodalratspräsident bestärkt und unterstützt worden.

Weil der Vertrag zwischen der reformierten Landeskirche und der katholischen Körperschaft zur ökumenischen Dienststelle kabel vom Synodalrat am 10. Juni 2013 verabschiedet werden musste, wurde folgende Ziffer 4 ins Beschlussesdispositiv aufgenommen: „Über die Ergänzung des Vertrages mit einer Schiedsklausel beschliessen Synodalrat und Kirchenrat zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich am 8. Juli 2013)“.

Immerhin scheint zwischen Behördenvertretern und Verwaltungsvertretern Einigkeit daran zu bestehen, dass die in den bestehenden Schiedsklauseln dem Handelsgericht übertragene Leitung eines allfälligen Schiedsverfahrens keinen Sinn macht.

Streng rechtlich gesehen bestehen weder Grund noch Zwang, ökumenische Vereinbarungen mit der vorerwähnten Regelung zu versehen. Eine derartige Regelung wird überdies den Normalverlauf ökumenischer Geschäftsvorgänge, in denen keine Einigkeit (mehr) besteht, kaum wesentlich zu ändern vermögen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen einem bewährten Verlauf von Geschäften, bei denen es Differenzen zu bereinigen gilt. Wohl können es aber politische Überlegungen als sinnvoll erscheinen lassen, in ökumenische Vereinbarungen künftig einen derartigen Passus aufzunehmen.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Die in den Verträgen zwischen der Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich bestehenden Schiedsklauseln werden wie folgt modifiziert:

„Schiedsverfahren

Ergeben sich aus dieser Vereinbarung / diesem Vertrag Streitigkeiten, die von den federführenden Verhandlungsdelegationen der Parteien nicht beigelegt werden können, werden der Präsident / die Präsidentin des Synodalrates sowie des Kirchenrates und je eine weitere Person beigezogen.

Die federführenden Verhandlungsdelegationen und Beigezogene unternehmen einen Einigungsversuch. Sie bestimmen das entsprechende Verfahren.

Dieses Verfahren ist nicht Voraussetzung für eine rechtsgültige Kündigung des Vertrages“.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 288

2. Die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich und die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich nehmen in Aussicht, die Modifizierung der Schiedsklausel in Verträgen zwischen der Landeskirche und der Körperschaft, an denen Dritte als Vertragspartei beteiligt sind, bei einer nächsten Änderung dieser Verträge zu beantragen.

3. Mitteilung an den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Kirchgasse 50, 8001 Zürich, die Mitglieder des Synodalrates, den Generalsekretär und die Bereichsleiter des Synodalrates sowie an die juristische Sekretärin des Synodalrates.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 289

Kloster Fahr. Open-Air-Plakatausstellung über die Bäuerinnenschule. Gesuch um finanzielle Unterstützung

Finanzielle Gründe und die Überalterung der Schwesterngemeinschaft führten zur Entscheidung, die Bäuerinnenschule des Klosters Fahr nach 69 Jahren zu schliessen. Dieser Schlusspunkt wird als Anlass zum Feiern genutzt: Am 28. Juli 2013 endet der letzte Halbjahreskurs, welcher in einem Fotoprojekt umfassend dokumentiert wurde. Den Abschluss soll dann eine Bilderausstellung bilden, die im Rahmen des Schlusstages der Bäuerinnenschule offiziell eröffnet wird und während zwei Monaten öffentlich zugänglich ist.

Das Gesamtbudget beträgt CHF 22'090. Das Kloster Fahr selber erbringt Eigenleistungen im Umfang von rund CHF 5'000 und trägt die Kosten, welche nicht durch Sponsorenbeiträge gedeckt werden können.

In Würdigung der langjährigen, breiten und positiven Ausstrahlung der Bäuerinnenschule im Kloster Fahr, schlägt der Ressortleiter vor, aus dem Sponsoring-Angebot die Option Hauptsponsor auszuwählen und einen Beitrag von CHF 5'000 zu sprechen. Das Körperschaftslogo auf dem Ausstellungs- sowie auf dem Sponsorenplakat wird eine breite Aufmerksamkeit erreichen, was mit Blick auf die Abstimmung zur Kirchensteuerinitiative sehr willkommen ist.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Die Open-Air-Plakatausstellung über die Bäuerinnenschule des Klosters Fahr wird mit einem einmaligen Beitrag von CHF 5'000 unterstützt.
2. Als Sponsorenhinweis soll unser Logo bzw. der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Der Betrag geht zulasten von Konto 651, nicht budgetierte einmalige Beiträge Synodalrat.
4. Mitteilung an Kloster Fahr, Priorin Irene Gassmann, 8109 Kloster Fahr, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat und Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Finanzausgleich 2013. Festlegung des Normaufwandsausgleiches (NAA) und der Steuerkraftabschöpfung (SKA)

1. Rückblick auf den Finanzausgleich 2012 (Beilage 1, Spalten 1 bis 4)

Die finanzielle Situation bei den finanzschwachen Kirchgemeinden hat sich unterschiedlich entwickelt. Zu Embrach, das 2011 als einzige Kirchgemeinde die Jahresrechnung negativ abschloss, kommen 2012 weitere sechs Kirchgemeinden mit negativem Rechnungsabschluss. Bei Bülach, Hirzel, Richterswil und Wald ist dieser auf sinkende Steuereinnahmen zurückzuführen; bei Rheinau und Zell auf Grund einer Senkung des Steuerfusses.

Neu unter den Kirchgemeinden mit Anspruch auf Normaufwandsausgleich erscheint Dielsdorf, während Winterthur keinen Normaufwandsausgleich mehr benötigt.

2. Datenerfassung und Korrekturen

Die Kirchgemeinden wurden frühzeitig aufgefordert, ihre Steuergrundlagen und ihre Jahresrechnungen 2012 bis spätestens am 16. Mai 2013 einzureichen (§ 10 Finanzreglement). Die Daten wurden auf ihre Plausibilität überprüft und in den Berechnungsfiles erfasst. Die nötigen Korrekturen wurden vorgenommen.

Wie weit die Vorgaben des neuen Kontoplanes bezüglich der neuen funktionalen Gliederung eingehalten wurden (Gottesdienst, Diakonie, Bildung, Kultur), konnte in der Regel nicht oder nur näherungsweise überprüft werden. Diese Detailüberprüfung ist Bestandteil der Rechnungsprüfung durch die RPK der einzelnen Gemeinden.

3. Auswertung der Daten (Beilage 2)

Relative Steuerkraft 2012:

Die relative Steuerkraft, das heisst die Steuerkraft pro Mitglied, hat gegenüber dem Vorjahr minim abgenommen. Der Zuwachs bei den juristischen Personen wurde durch einen Rückgang bei den natürlichen Personen annähernd ausgeglichen. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Kirchgemeinden sind nach wie vor hoch. Die höchste relative Steuerkraft hat neu Küsnacht-Erlenbach mit CHF 9'633.- beziehungsweise 241 %, gefolgt von Kilchberg mit CHF 8'202.- bzw. 205 % und Herrliberg mit CHF 8'137.- bzw. 204 %. Die finanzschwächste Kirchgemeinde ist Wald mit einer relativen Finanzkraft von CHF 1'435.- bzw. 36 %, d.h. nicht einmal ein Sechstel von Küsnacht-Erlenbach.

| | 2012 | 2011 |
|----------------------|-------|-------|
| natürliche Personen | 2'594 | 2'739 |
| juristische Personen | 1'401 | 1'270 |
| Total | 3'995 | 4'009 |

Nettoaufwendungen:

Die Nettoaufwendungen aller Kirchgemeinden ohne Kapitalkosten, Beiträge an die Zentralkasse sowie sämtlichen Kosten, die nicht angerechnet werden, sind lediglich um 0,7 % von

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Mio. 122,2 auf Mio. 123,0 gestiegen, pro Mitglied von Fr. 313.9 auf Fr. 315.38.

| | 2012 | | 2011 | |
|----------------------------|----------------|------------------|----------------|------------------|
| | in Tsd. | Fr. pro Mitglied | in Tsd. | Fr. pro Mitglied |
| Verwaltung | 24'951 | 64.0 | 24'349 | 62.6 |
| Seelsorge und Gottesdienst | 23'243 | 59.6 | 23'289 | 59.8 |
| Diakonie | 27'305 | 70.0 | 25'795 | 66.3 |
| Bildung | 13'919 | 35.7 | 15'536 | 39.9 |
| Kultur | 10'035 | 25.7 | 9'647 | 24.8 |
| Liegenschaften | 23'594 | 60.5 | 23'560 | 60.5 |
| Total | 123'047 | 315.5 | 122'176 | 313.9 |

Kapitalkosten, Abschreibungen, Beitrag an die Körperschaft und Steuerkraftabschöpfung:

Diese Kosten werden nicht normiert, sondern bei der Berechnung des NAA zu 100 % an gerechnet.

| | 2012 | | 2011 | |
|-------------------------------|---------------|------------------|---------------|------------------|
| | total in Tsd. | Fr. pro Mitglied | total in Tsd. | Fr. pro Mitglied |
| Nettozinserträge | -1'134 | -2.9 | -1'204 | -3.1 |
| ordentliche Abschreibungen | 9'436 | 24.2 | 9'186 | 23.6 |
| Beitrag an die Körperschaft * | 27'107 | 69.5 | 26'750 | 68.7 |
| Steuerkraftabschöpfung | 4'156 | 10.6 | 4'601 | 11.8 |
| Total | 39'565 | 101.4 | 39'333 | 101.0 |

* (ohne Rückstellungen)

4. Kürzung gemäss § 55, Absatz 2, lit. d. und e.

Gemäss Beschluss der Synode vom 18. April 2013 wird der Normaufwandsausgleichsbetrag um 50 % bzw. um 100% gekürzt, wenn das Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2-fache bzw. das 2,5-fache übersteigt. Betroffen von dieser Kürzung sind die Kirchgemeinden Pfungen und Rheinau, deren Eigenkapital in Staatssteuerprozenten 47,3 % bzw. 41,5 % beträgt, bei einem Normsteuerfuss von 13,5 %. Die Kürzung beträgt daher für beide Kirchgemeinden 100 %.

5. Festlegung der Parameter für den Finanzausgleich 2013

Der Ausschuss der Arbeitsgruppe Finanzausgleich hat an der Sitzung vom 21. Juni 2013 die Unterlagen geprüft und schlägt dem Synodalrat folgende Parameter für den Finanzausgleich 2013 vor (Beilage 1, Spalten 6 bis 9):

5.1 Normsteuerfuss

Gemäss § 53 des Finanzreglements berücksichtigt der Synodalrat bei der Festsetzung des Normsteuerfusses das gewogene Mittel der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden. Dieses ist von 12,27 % im Jahr 2007 auf 11,98 % im Jahr 2012 gesunken, während der Normsteuerfuss seit 2007 auf 13,6 % belassen wurde. Um dem Reglement zu folgen, beantragt die Arbeitsgruppe, den Normsteuerfuss für 2013 auf 13,5 % festzusetzen.

5.2 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag pro Kirchgemeinde wird auf Fr. 200'000.— belassen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 292

5.3 Mitgliederabhängiger Beitrag

Die Nettoaufwendungen der Kirchgemeinden im Jahr 2012 beliefen sich auf CHF 253.80 pro Mitglied. Die Arbeitsgruppe beantragt daher, den mitgliederabhängigen Beitrag von jetzt CHF 252.- auf CHF 254.- zu erhöhen.

5.4 Abschöpfungssatz

Der Abschöpfungssatz wird für die natürlichen Personen auf 1,2 %, für die juristischen Personen auf 1,8 % festgelegt. Dies ist gegenüber dem Vorjahr eine Reduktion um 0,1 % für die natürlichen Personen und um 0,15 % bei den juristischen Personen. Nach Abzug des Sonderbeitrages an die Kirchgemeinde Rheinau im Umfang von Mio. 0,100 verringert sich der Fondsbestand per Ende 2013 um Mio. 0,100 auf ca. Mio. 1,361.

6. Weiteres Vorgehen

Die Kirchgemeinden werden voraussichtlich noch vor den Sommerferien über die Beschlüsse des Synodalrates zum Finanzausgleich 2013 orientiert. Damit verfügen sie über die Eckwerte für die Budgetierung 2014.

Die detaillierten Berechnungsgrundlagen werden den Kirchgemeinden bis spätestens am 15. September 2013 mitgeteilt. Die Beiträge an den Finanzausgleich (Steuerkraftabschöpfung) müssen die Kirchgemeinden gemäss dem Finanzreglement bis spätestens am 30. November bezahlen. Bis zum 15. Dezember überweist der Synodalrat die Normaufwandsausgleichsbeiträge an die Empfängergemeinden.

Der Kirchgemeinde Pfungen wird mitgeteilt, dass der Synodalrat bereit ist, sie in ihrer Situation bezüglich des Finanzausgleichs zu unterstützen.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Bericht zum Finanzausgleich 2013 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Parameter zur Festlegung des Finanzausgleiches 2013 werden wie folgt festgelegt:
 - a. Grundbeitrag Fr. 200'000.—
 - b. Mitgliederabhängiger Beitrag Fr. 254.—
 - c. Normsteuerfuss 13,5 %
 - d. Abschöpfungssatz: Natürliche Personen 1,2 % , juristische Personen 1,8%
3. Die Normaufwandsausgleichsbeiträge und die Steuerkraftabschöpfungen gemäss Beilage 1 dieses Antrages werden genehmigt.
4. Dem weiteren Vorgehen gemäss Ziffer 6 dieses Antrages wird zugestimmt.
5. Mitteilung an die Kirchgemeinden gemäss Ziffer 6 dieses Antrages.
6. Mitteilung an den Ressortverantwortlichen Finanzen des Synodalrats sowie an den Bereichsleiter Finanzen des Synodalrats.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 293

Einmalige kulturelle und soziale Beiträge. Verein Africa Freedom. Gesuch um finanzielle Unterstützung des Projekts „Kulturfestival Integration“

Der Verein Africa Freedom setzt sich seit 15 Jahren für eine bessere Integration und ein besseres Verständnis gegenüber der Kultur der Afrikaner in der Schweiz ein. Hauptprojekt des Vereins ist das Kulturfestival Integration, welches seit 1996 jährlich auf dem Helvetiaplatz stattfindet.

Das diesjährige Festival hat zum Motto „Brasil & Jamaika meet Africa“. Dazu werden verschiedene Gruppen aus Ländern Afrikas und Amerikas Darbietungen in Musik, Tanz etc. vorführen, welche für die Festivalbesucher kostenlos sind. An einem exotischen Markt wird Schmuck und anderes Kunsthandwerk verkauft und an Ständen von Hilfsprojekten und NGOs werden kulinarische Spezialitäten und Getränke angeboten.

Budgetiert sind Ausgaben in der Höhe von CHF 141'850, wovon CHF 62'000 durch Betriebseinnahmen und CHF 79'850 durch Drittmittel gedeckt werden sollen. Davon wurden bisher CHF 15'000 zugesichert. Der Verein bittet den Synodalrat der Katholischen Kirche im Kanton Zürich um einen Beitrag in der Höhe von CHF 2'000.

Ziel des Projektes ist ein Kulturaustausch zwischen einheimischen und zugewanderten Bewohnern Zürichs. Der Erfahrungsaustausch zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund soll gefördert und die Vielfalt und der Reichtum der afrikanischen Kultur aufgezeigt werden. Damit will das Festival einen Beitrag zum guten Zusammenleben leisten. Durch die Mitwirkung von Jugendgruppen aus dem Kreis 4 ist auch der lokale Konnex gegeben.

Die Veranstalter nutzen verschiedene Kulturelemente, um ihre Ziele der Integration und Prävention zu erreichen. Das Festival findet bereits zum wiederholten Mal statt, was die Beliebtheit und auch Wichtigkeit eines solchen Anlasses unterstreicht. Die Zentralkommission hat den Verein bereits in den Jahren 2000, 2005 und 2008 (mit jeweils CHF 2'000) für ähnliche Projekte unterstützt.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Das Gesuch des Vereins Africa Freedom wird gutgeheissen und ein einmaliger Betrag in der Höhe von CHF 2'000 gesprochen.
2. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Die Kosten gehen zulasten Konto 650, einmalige kulturelle und soziale Beiträge.
4. Mitteilung an Verein Africa Freedom, Louis N. Mombu, Bristenstrasse 2, 8048 Zürich, an die Synodalrätin Ressort Migrantenseelsorge Franziska Driessen-Reding und an den Bereichsleiter Finanzen des Sekretariats Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Einmalige kulturelle und soziale Beiträge. Filmförderung 2013

Zulasten des Kontos 650 (einmalige kulturelle und soziale Beiträge) spricht der Synodalrat im Sinne der Filmförderung jährlich rund CHF 20'000 für Filmstudierende. Charles Martig, Leiter des Katholischen Mediendienstes, prüft die Gesuche in diesem Bereich und unterbreitet dem Synodalrat konkrete Vorschläge für die Unterstützung.

Die Filmszene in der Schweiz ist lebendig und die Qualität der eingegangenen Gesuche sehr gut. Von den vorgeschlagenen sieben Projekten kommen zwei von der Hochschule Luzern und zwei weitere von der Zürcher Hochschule der Künste. Ferner schlägt er drei Gesuche vor, die nicht mehr als Nachwuchsförderung betrachtet werden können. Das Grundanliegen der Nachwuchsförderung soll damit nicht umgestossen werden. Es bleibt schwergewichtig. Für die Filmförderung „Katholischen Kirche im Kanton Zürich“ sind aber Unterstützungen erfolgreicher Produktionen wichtig für deren Präsenz und Anerkennung. Als Beispiel erwähnt sei die Unterstützung des erfolgreichen Spielfilms „Der Verdingbub“ im vorletzten Jahr.

Mit dem vorliegenden Antrag ist das jährliche Budget von CHF 20'000 ausgeschöpft.

1) „Der Hund“ (Köpek) von Esen Isik

Spielfilm, 80 Minuten, Produktion: Maximage, Nadine Lüchinger, Zürich

Die Filmemacherin Esen Isik ist in Istanbul aufgewachsen. Als junge Frau hat sie die Filmhochschule in Zürich absolviert und nach dem Abschluss entschieden, weiterhin in Zürich zu leben. Sie hat seither Kurzfilme realisiert, welche international mehrfach ausgezeichnet wurden. Die Katholische Kirche im Kanton Zürich hat Frau Isik bereits bei ihren Kurzfilmen unterstützt. «Der Hund» ist ihr erster Spielfilm. Er spielt im heutigen Istanbul. Anhand von drei Hauptfiguren werden drei Schicksale miteinander verwoben, die einen authentischen Blick auf die moderne türkische Gesellschaft erlauben: Probleme der Kinderarbeit, der Homo- und Transsexualität und der Gewalt gegen Frauen werden aufgegriffen. Das Drehbuch verspricht ein vielschichtiges und emotional packendes Drama. Der Film ist angesichts der aktuellen politischen Lage ein wichtiger Beitrag zum Verständnis der türkischen Kultur in Beziehung zur Schweiz und Europa.

- Budget: CHF 1'283'333.–
- Vorschlag für Unterstützungsbeitrag: CHF 5'000.–

2) „4 Grad kaltes Wasser“ von Gabriel Studerus

Experimentalfilm, 11 Minuten, Produktion: Hochschule Luzern

Anhand von Blogeinträgen über das Schiffsunglück der Costa Concordia wird die Frage nach Schuld und Verantwortung aufgeworfen. Der Film ist ein gut durchdachter Experimentalfilm, der mit Mitteln der Collage das Phänomen der anonymen Meinungsbildung in den neuen digitalen Medien (vor allem «20Minuten») darstellt. Der Zuschauer findet sich in einer feindseligen Debatte wieder, in der beharrlich nach einem Schuldigen für das Schiffsunglück gesucht wird. In Chats, Foren und Kommentaren wird über Recht und Unrecht geurteilt. Gabriel Studerus versucht einen völlig neuen Zugang zur Rechtsprechung aus der «Sofaperspektive», die uns durch die neuen Medien sehr vertraut geworden ist, aber kritisch durchleuchtet werden muss.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Budget: CHF 39'729.–
- Vorschlag für Unterstützungsbeitrag: CHF 3'000.–

3) „Die roten Schuhe“ von Aurora Vögeli

Kurzspielfilm, 12 Minuten, Produktion: ZHdK Zürich, Bachelor

Der Film erzählt frei nach H.C. Andersens Märchen «Die roten Schuhe» (1875) von einem Mädchen, dessen Weg durch Sehnsucht und Verführung gezeichnet wird. Die Regisseurin ist in Brasilien aufgewachsen und kam erst mit 18 Jahren in die Schweiz. Das ungewohnte Umfeld forderte von ihr Anpassungsleistungen: Die Identitätsfindung einer jungen Frau zwischen zwei Kulturen bedeutete persönliche Verluste und eine Neuorientierung. Deshalb scheint Aurora Vögeli besonders geeignet, das Märchen von den roten Schuhen in einer neuen, modernen Adaptation zu verfilmen.

- Budget: CHF 42'489.–
- Vorschlag für Unterstützungsbeitrag: CHF 3'000.–

4) „Size matters!“ von Titus Fehr

Animationsfilm, 4 Minuten, Produktion: Momotion, Zollikon

Im Animationsfilm finden derzeit die spannendsten Entwicklungen statt. Durch die Revolution in der digitalen Technik können heute ganz neue Verfahren angewendet werden, zum Beispiel CGI (Computer Generated Images). Deshalb macht es Sinn, dass die Zürcher Kirche auch im Animationsfilm ein Zeichen setzt. «Size matters!» zeigt den subjektiven Gemütszustand eines Fisches am Ende seiner Existenz, d.h. in dem Moment als er gefangen wird. Es handelt sich um einen frei interpretierten Vorschlag von Titus Fehr, der jenseits der knappen Handlung das Publikum mit Bild und Ton sinnlich berühren will. Der Beitrag unterstützt insbesondere die Vertonung des Films mit professionellem Sounddesign.

- Budget: CHF 96'773.–
- Vorschlag für Unterstützungsbeitrag: CHF 3'000.–

5) „Nachtlicht“ von Samuel Flückiger

Kurzspielfilm, 11 Minuten, Produktion: Aaron Film, Zürich

Samuel Flückiger inszeniert in seinem Kurzfilm die Geschichte zweier Knaben, deren spielerische Rangelei ausartet und durch einen ungewollten Schuss eine tödliche Zäsur setzt. Er verortet sich im aktuellen Thema Waffenbesitz und Verlustangst. Zudem etabliert er den Schulddiskurs in einer neuen Weise: ein unschuldiger Junge wird ungewollt zum Täter. Damit nimmt der Film die grundlegende Angst auf, dass durch einen unwiderruflichen Akt die Mittäterschaft von uns allen sichtbar wird. Wenn dieser Spielfilm gelingt, ist er sicherlich für die kirchliche Bildungsarbeit bei Relimedia geeignet.

- Budget: CHF 120'550.–
- Vorschlag für Unterstützungsbeitrag: CHF 2'500.–

6) „Edgar und das Kino“ von Alexander Wigger

Dokumentarfilm, 15 Minuten, Produktion: Hochschule Luzern, Bachelor

Autos, Autobahn und Autokino: das ist das Themenfeld des Abschlussfilmes von Alexander Wigger. Durch ein Porträt von Edgar Reinholz, dem Leiter des Autokinos Aschheim bei Mün-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 299

chen, führt der Dokumentarfilm an die Technik-Faszination des 20. Jahrhunderts heran. Die Kombination von Auto und Kino ist eine aussterbende Sozialform und deshalb auch besonders interessant. Edgar hat mit dem Autokino seine Passion zum Beruf gemacht. Als Leiter übt er seinen Traumberuf aus, der aber auch durch die technologische Revolution bedroht ist. «Edgar und das Kino» ist der einzige Dokumentarfilm, der für die Förderung 2013 vorgeschlagen ist.

- Budget: CHF 26'441.–
- Vorschlag für Unterstützungsbeitrag: CHF 1'500.–

7) „Into Surfaces“ von Aurèle Ferrier

Videoarbeit aus dem Bereich Kunst, 15 Minuten, Produktion: ZHdK Zürich, Master

Das Video besteht aus Kamerafahrten durch zivilisatorisch aufgeladene Orte, die mit Arbeitsprozessen zu tun haben. Die ausgewählten Infrastrukturen – Lagerhallen, Autostrassen, Stadien, Abfallhalden, Grossraumbüros – stehen exemplarisch für Konsumgesellschaften. Im Film sind sie menschenleer. Der Mensch als grosser Abwesender tritt durch diese Arbeit ins Zentrum. Der Student der Abteilung Fine Arts ZHdK, Aurèle Ferrier, interessiert sich für den Unterbruch des gewohnten Blicks: daraus ergeben sich neue Betrachtungsweisen der Konsumgesellschaft. Durch diesen konzeptuellen Ansatz entsteht ein spannendes und herausforderndes Werk. «Into Surfaces» ist eine 1-Kanal-Videoprojektion im Ausstellungsraum. Die HD-Wandprojektion misst 600cm x 338cm. Der Zuschauer steht im Raum.

- Budget: CHF 27'746.–
- Vorschlag für Unterstützungsbeitrag: CHF 2'000.–

Zusammenfassung der zu unterstützenden Filmproduktionen:

| | Autor / Autorin / Produktionshaus | Arbeitstitel | Beitrag |
|---|--|------------------------|-------------------|
| 1 | Esen Isik | „Der Hund“ | CHF 5'000 |
| 2 | Gabriel Studerus (HSLU) | „4 Grad kaltes Wasser“ | CHF 3'000 |
| 3 | Aurora Vögeli (ZHdK) | „Die roten Schuhe“ | CHF 3'000 |
| 4 | Titus Fehr | „Size matters!“ | CHF 3'000 |
| 5 | Samuel Flückiger | „Nachtlcht“ | CHF 2'500 |
| 6 | Alexander Wigger (HSLU) | „Edgar und das Kino“ | CHF 1'500 |
| 7 | Aurèle Ferrier (ZHdK) | „Into Surfaces“ | CHF 2'000 |
| | Total | | CHF 20'000 |

Usanzgemäss hat die Auszahlung des Beitrages erst nach Realisation der Filme zu erfolgen. Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger bzw. deren Produktionshäuser sind einzuladen, folgenden Unterstützungsvermerk in den Abspann aufzunehmen: "Katholische Kirche im Kanton Zürich".

Rückblick

Im Rückblick auf 2012 lässt sich berichten, dass 9 Filmschaffende unterstützt wurden. Besonders hervorzuheben ist der Erfolg des Kurzfilms „Parvaneh“, der am 8. Juni 2013 den Studenten-Oskar gewonnen hat. Damit ist die Filmförderung der Katholischen Kirche im Kanton Zürich ein Teil dieser Erfolgsgeschichte.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 300

Der Synodalrat beschliesst:

1. Dem Vorschlag von Charles Martig, Katholischer Mediendienst, für die Ausrichtung von Produktionsbeiträgen im Gesamtbetrag von CHF 20'000 wird zugestimmt.
2. Die Beiträge gehen zulasten der Kostenstelle 650 (Einmalige kulturelle und soziale Beiträge)
3. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Realisation des Films.
4. Die Beitragsempfänger bzw. deren Produktionshäuser werden eingeladen, folgenden Unterstützungsvermerk in den Abspann aufzunehmen: "Katholische Kirche im Kanton Zürich".
5. Mitteilung an die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger bzw. deren Produktionshäuser, Frau Angelica Venzin, Synodalrätin, Ressort Bildung und Medien, Herrn Charles Martig, Katholischer Mediendienst, Bederstrasse 76, 8027 Zürich, Herrn Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen, und Herrn Aschi Rutz, Informationsbeauftragter, Synodalrat

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 301

ada-zh. angehörigenvereinigung drogenabhängiger zürich. Gesuch um finanzielle Unterstützung der Informationskampagne

ada-zh, die Angehörigenvereinigung Drogenabhängiger, Zürich, ist ein Verein, deren Mitglieder der Angehörige, also Mütter, Väter, Geschwister, Partnerinnen und Partner von Drogenkonsumierenden sind. Der Verein führt eine anerkannte Drogenfachstelle. Er wurde 1974 von betroffenen Eltern drogenabhängiger Kinder gegründet. Sein Angebot richtet sich an alle Bezugspersonen von suchtmittelgefährdeten oder suchtmittelabhängigen Menschen. Das Beratungsteam unterstützt die Angehörigen bei der Suche nach Lösungen bei allen Problemen, die eine Drogengefährdung oder Drogenabhängigkeit mit sich bringt. Oftmals ergibt sich durchs Gespräch ein neuer Zugang zum drogenkonsumierenden Familienmitglied. Ausserdem schaffen die Beraterinnen und Berater Kontakt zu andern Betroffenen. Sie fördern den Aufbau von Selbsthilfegruppen und begleiten diese eine längere Zeit. Der Verein engagiert sich in der Öffentlichkeit, und gibt vierteljährlich die Informationsschrift Forum heraus. Zudem führt er an der Beratungsstelle Seefeldstrasse 128, Zürich, eine Fachbibliothek.

Der Verein ersucht sein Projekt Informationskampagne zu unterstützen. Ziel ist es, Bezugspersonen von suchtmittelgefährdeten oder suchtmittelabhängigen Menschen auf die Dienstleistungen von ada-zh aufmerksam zu machen. Dazu wird eine kleine Anzeigenkampagne in den Zürcher Medien durchgeführt. Es sollen so möglichst viele Betroffene erreicht und ihnen die Dienste angeboten werden. Die Fremdkosten belaufen sich auf CHF 6'150.

Der Verein deckt seine laufenden Ausgaben mit Subventionen von Stadt und Kanton Zürich, Gebühren für Beratungen und Spenden von Privaten, Stiftungen, Gemeinden und Kirchgemeinden. Der Synodalrat beschloss am 25. August 2008 einen einmaligen Sympathiebeitrag von CHF 6'000 und am 29. November 2010 einen Beitrag für das Projekt Supervision für das Beratungsteam. Ein Gesuch um einen jährlichen Beitrag wurde 2010 abgelehnt. Der Ressortleiter erachtet das vorliegende Informationsprojekt als unterstützungswürdig und beantragt einen Beitrag von CHF 2'000.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Dem Verein ada-zh, Angehörigenvereinigung Drogenabhängiger Zürich, wird für das Projekt Informationskampagne ein einmaliger Beitrag von CHF 2'000 ausgerichtet.
2. Der Beitrag geht zulasten Konto 470 Beiträge Suchtproblematik.
3. Mitteilung an Manuela Lisibach, ada-zh, Seefeldstr. 128, Postfach, 8034 Zürich, an Synodalrat Luzius Huber, Ressortleiter Soziales, und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 8. Juli 2013

Seite 302